



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Gaillard Bertrand
Wildschäden – Fonds für das Wild

2018-CE-260

I. Anfrage

In Artikel 39 ff. des Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume geht es um den Fonds für das Wild.

Seit ein paar Jahren verursachen Wildtiere, namentlich Wildschweine, grosse Schäden. Diese Situation dürfte den Fonds für das Wild stark belasten, da er sich mit zahlreichen Entschädigungsgesuchen konfrontiert sieht.

Andererseits scheint es mir interessant, in Erfahrung zu bringen, welche Massnahmen ergriffen werden, um diesen Schäden vorzubeugen und die Jagd auf destruktive Tiere zu unterstützen.

Dies veranlasst mich daher, die folgenden Fragen zu stellen:

1. Welche präventiven Massnahmen hat der Staat Freiburg in den letzten Jahren ergriffen, um Schäden vorzubeugen?
2. Welche Änderungen wurden in den letzten Jahren auf Gesetzes- oder administrativer Ebene vorgenommen, um die Jagd zu fördern?
3. Welche Beträge gingen im vergangenen Jahr in Anwendung von Artikel 39 Abs. 1 Bst. a und b auf die Rechnung des Staates?
4. Über welche Mittel verfügte der Fonds für das Wild für das gleiche Jahr im Detail und in Zahlen?

14. Dezember 2018

II. Antwort des Staatsrats

In den letzten Jahren liess sich in ganz Europa und in der Schweiz ein massiver Anstieg des Wildschweinbestandes beobachten. Im Kanton Freiburg sind die Schäden seit 2008 deutlich angestiegen.

Diese vor allem landwirtschaftlichen Schäden wurden durch den Fonds für das Wild vergütet, der damals hauptsächlich durch die vom Staat auf Jagdpatente erhobene Taxe gespeist wurde, und brachten die Finanzen dieses Fonds in Bedrängnis. Dies führte dazu, dass der Grosse Rat im Mai 2010 über eine Motion der Grossräte Louis Duc und Fritz Glauser beriet, in der es um die Schaffung eines kantonalen Fonds für Wildschäden ging, und diese für erheblich erklärte.

Aufgrund dieser Motion wurde Artikel 40 des Jagdgesetzes JaG in seine aktuelle Version abgeändert. Der Staatsrat war damit einverstanden, nicht einen neuen Fonds zu schaffen, sondern dem Fonds für das Wild durch das Voranschlagsverfahren einen jährlichen Betrag zuzusprechen, um die Finanzierung der Entschädigungen für die Schadensverhütung und für Wildschäden zu gewährleisten. Der jährliche Beitrag beläuft sich seither auf 130 000 Franken.

Der Staatsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt.

1. Welche präventiven Massnahmen hat der Staat Freiburg in den letzten Jahren ergriffen, um Schäden vorzubeugen?

2016 wurden im Rahmen der Revision und Vereinfachung der Jagdgesetzgebung die präventiven Massnahmen und die Entschädigung von Wildschäden durch den Fonds für das Wild in der neuen Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV) präzisiert.

Infolge einer Anpassung der Praxis und der Umsetzung von Massnahmen zum Schutz von hochwertigen Kulturen durch den Kanton selbst hat das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) am 20. Februar 2018 eine Weisung herausgegeben, in der die Art der Übernahme von Wildschweinschäden in der Landwirtschaft eingehend erläutert wird:

- > In den vom WaldA festgelegten Risikozonen für Wildschweinschäden (Art. 44 Abs. 2 SchutzV) werden Kartoffelkulturen und weitere hochwertige Kulturen im Einvernehmen mit dem Wildhüter-Fischereiaufseher des Aufsichtsgebiets grundsätzlich systematisch eingezäunt (Art. 44 Abs. 1 SchutzV).
- > Das für das Anbringen von Zäunen notwendige Material wird vom Kanton in der Höhe von 30 % bis 50 % subventioniert (Art. 43 Abs. 2 Bst. a SchutzV).
- > Die Subvention für den Kauf eines Viehhüters beträgt 30 % bis 50 % des Kaufpreises, aber höchstens 450 Franken.
- > Die Subvention für das Anbringen, den Unterhalt und die Entfernung von Zäunen beträgt 1 Fr./m.
- > Die Entschädigung von Schäden erfolgt gemäss den vom Schweizerischen Bauernverband jährlich festgelegten Ansätzen (Art. 46 Abs. 2 SchutzV).
- > Bei Schäden kann der Landwirt den Wildhüter-Fischereiaufseher kontaktieren, damit dieser da, wo die Schäden festgestellt wurden, Wildschweinabschüsse organisieren kann.

Aufgrund des Anstiegs der Schäden im voralpinen Bereich und der Intervention der landwirtschaftlichen Kreise wurde eine vom Amt für Landwirtschaft (LwA) geleitete Arbeitsgruppe eingesetzt, die zum Ziel hat, die Entschädigungen für Wiesen und Weiden zu überprüfen.

2. Welche Änderungen wurden in den letzten Jahren auf Gesetzes- oder administrativer Ebene vorgenommen, um die Jagd zu fördern?

2017 wurden Jäger für die Jagd in der Nacht ausgebildet und damit beauftragt, Abschüsse vorzunehmen, wo Schäden verursacht worden sind. Aufgrund des beschränkten Nutzens dieser Massnahme wurden weitere Massnahmen geprüft und umgesetzt.

So wurde die Jagd auf das Wildschwein 2019 um einen Monat, d. h. bis Ende Februar, verlängert. Diese Jagd ist im Flachland vom Montag bis Donnerstag sowie am Samstag erlaubt.

Zudem ist vorgesehen, im Juli und August 2019 die Sommerjagd auf das Wildschwein in der Morgen- und Abenddämmerung, ausserhalb des Waldes und der Schutzgebiete zu erlauben. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus der Landwirtschaft, dem Tourismus, der Jagd, der NGO und des Gemeindeverbands beteiligt sich an der Ausarbeitung der Verordnung über diese Jagd. Die gewöhnliche Jagd auf das Wildschwein beginnt am 1. September.

3. *Welche Beträge gingen im vergangenen Jahr in Anwendung von Artikel 39 Abs. 1 Bst. a und b auf die Rechnung des Staates?*
4. *Über welche Mittel verfügte der Fonds für das Wild für das gleiche Jahr im Detail und in Zahlen?*

Der Staat zahlt jährlich 130 000 Franken für Wildtierschäden in den Fonds für das Wild ein.

2018 sind Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden und Schadensfälle gemäss dem Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; Art. 39 Abs. 1 Bst. b) mit einem Betrag von 185 426.30 Franken durch den Fonds für das Wild entschädigt worden. Zusätzlich wird 2019 ein Betrag von 19 554.75 Franken für die im Jahr 2018 angerichteten Schäden ausbezahlt.

Die Mittel des Fonds für das Wild für das Jahr 2018 setzen sich wie folgt zusammen.

	Betrag in Franken
Bei der Ausstellung des Jagdpatentes erhobene Taxe	123 200.00 ¹
Nicht zurückgegebene Kontrollhefte (Saldo am 31.12.)	7 000.00
Ertrag aus dem Verkauf beschlagnahmter Tiere (Unfälle usw.)	4 842.08
Ertrag aus Bussen	7 600.00
Schadenersatz (bei Straftaten)	2 010.90
Entschädigung (irrtümlich erlegte Tiere)	10 400.00
Subventionen des Bundes	320.00
Subventionen des Kantons	130 000.00
Diverse Einnahmen	00.00
Jährliche Zinsen (0,25 %)	77.25
Total Einnahmen	285 450.23

¹ Dieser Betrag wurde wie jedes Jahr für die Finanzierung der Aufgaben im Rahmen des Leistungsvertrags mit den Jägern und ihre Ausbildung (Abonnement der Jagdzeitschriften) verwendet.

Die Ausgaben 2018 präsentieren sich wie folgt.

	Betrag in Franken
Verhütung von Wildschäden im Wald	1 939.85
Verhütung von Wildschäden an den Kulturen	18 010.35
Entschädigungen von Schäden an den Kulturen	165 476.10
Entschädigungen von Schäden an Nutztieren	4 615.00
Weiterbildung der Jäger («Diana-Chasse-Nature»)	64 507.00
Strukturierte Zusammenarbeit	58 693.00
Total Ausgaben	313 241.30

2018 gab es eine Kapitalwertänderung von 27 791.07 Franken, mit der der Ausgabenüberschuss des Fonds für das Wild absorbiert werden konnte. Der Bestand des Fonds für das Wild ist von 30 906.83 Franken am 1. Januar 2018 auf 3115.76 Franken am 31. Dezember 2018 gesunken.

Wie weiter oben erwähnt, konnten für die 2018 verursachten Schäden Entschädigungen von rund 20 000 Franken nicht ausbezahlt werden, da nicht genügend Mittel im Fonds vorhanden waren. Falls es nicht gelingt, die Schäden mit den in Punkt 2 beschriebenen Massnahmen oder anhand weiterer vorbeugender Massnahmen zu reduzieren, muss der Fonds für das Wild entweder durch einen einmaligen Beitrag oder eine Erhöhung des jährlichen Beitrags des Kantons neu geüfnet werden. Angesichts der Situation des Fonds wird das WNA zudem eine Analyse vornehmen, um seinen Fortbestand zu sichern und dem Staatsrat bis im Sommer 2019 Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen.

2. April 2019